

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem Steiermärkischen Aufzugsgesetz 2002, LGBl. Nr. 108/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010 wurden wesentliche Inhalte der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge, ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1 sowie teilweise die Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, ABl. L 134 vom 20.6.1995, S. 37 in unmittelbar anwendbares Landesrecht umgesetzt.

Zwischenzeitlich wurde die Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 mehrfach geändert, unter anderem durch die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Diese Richtlinie legt unter anderem die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Aufzügen fest. Die Rechtsvorschriften müssen gemäß Artikel 26 bis spätestens 29. Dezember 2009 in nationales Recht transformiert sein.

Der Bund ist dieser Verpflichtung durch Erlassung der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl.Nr. 282/2008 und der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008, BGBl.II Nr. 274/2008, welche beide auf Basis der Gewerbeordnung 1994 erlassen wurden, nachgekommen.

Hinsichtlich der Verwendungsbestimmungen für Aufzüge und aufzugsähnliche Hebezeuge erfolgte die Umsetzung ins nationale Recht durch Erlassen der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 - HBV 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, welche ebenfalls auf Basis der Gewerbeordnung 1994 verordnet wurde. Der Geltungsbereich dieser Hebeanlagen-Betriebsverordnung ist daher auf gewerbliche Betriebsanlagen eingeschränkt.

Daher besteht nicht nur hinsichtlich der Aufzüge im privaten Bereich des Wohnbaues, sondern auch hinsichtlich solcher Aufzüge in Arbeitsstätten, die keiner gewerbebehördlichen Betriebsanlagen-genehmigungspflicht unterliegen, aber auch für solche in Schulen, Krankenhäusern, sonstigen öffentlichen Einrichtungen udgl. legislatischer Handlungsbedarf.

Letztlich erfolgte durch die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251 aus Gründen der Klarheit eine Neufassung der Richtlinie 95/16/EG.

Mit dem neuen Steiermärkischen Hebeanlagengesetz 2015 werden insbesondere die neuen Inhalte der Richtlinie 2006/42/EG, sowie der zuletzt geänderten Richtlinie 2014/33/EU, die Empfehlung 95/216/EG und die Richtlinie 2006/123/EG im Steiermärkischen Landesrecht umgesetzt.

2. Inhalt:

Der Gesetzentwurf beruht auf der Neufassung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG sowie auf der zuletzt geänderten Richtlinie 2014/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge und soll eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf eine mit einem Gebäude oder Bauwerk verbundene Hebeanlage in Bezug auf den Einbau, die Inbetriebnahme, die Prüfung, Kontrolle, Änderung, sowie sicherheitstechnische Überprüfung und allfällige Nachrüstung erfolgen.

Im Hinblick auf die Vielzahl der erforderlichen Anpassungen und substanziellen Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit angebracht, das Steiermärkische Aufzugsgesetz 2002 als Steiermärkisches Hebeanlagengesetz 2015 neu zu fassen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Entwurf sollen die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG, sowie die zuletzt geänderte Richtlinie 2014/33/EU und die Richtlinie 2006/123/EG umgesetzt werden.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die administrativen Kosten können im Vergleich zur bisherigen gesetzlichen Regelung als neutral bezeichnet werden, zumal für das Bewilligungsverfahren auch bislang schon ein Vorprüfungsgutachten eines Aufzugsprüfers anzuschließen und anher eine Abnahmeprüfung durch einen Aufzugsprüfer auf Kosten des Eigentümers durchzuführen war. Mit der neu geschaffenen Regelung der Abnahmeprüfung entfällt auch die bisher zusätzlich erforderliche Benützungsbewilligung, wodurch der Prüfungsaufwand für die Behörde und zusätzliche Kosten für den Betreiber wegfallen.

Budgetäre Auswirkungen für das Land oder die Gemeinden können sich im Bereich der sicherheitstechnischen Überprüfung und allfälligen Nachrüstungsmaßnahmen an bestehenden und in Betrieb befindlichen Aufzügen oder Hebeeinrichtungen für Personen ergeben, die im Eigentum des Landes oder der Gemeinden stehen oder aufgrund einer Beteiligung an solchen Objekten vorliegt. Von den insgesamt geschätzten 2400 Anlagen in der Steiermark, welche einer sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen sein werden, fallen etwa 10% in das Eigentum oder ist das Land und die Gemeinden an solchen Objekten beteiligt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Die Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 wurde zunächst durch die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG und letztlich durch die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge neugefasst. Die Transformation der Bestimmungen der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG ins nationale Bundesrecht erfolgte durch die Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 und die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009. Die Umsetzung ins Landesrecht ist erforderlich, da diese Richtlinie auch einen Bereich betrifft, der durch das bestehende Aufzugsgesetz 2002 nicht erfasst ist.

2. Inhalt:

Der vorliegende Entwurf schafft jene Regelungen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, welche in die Regelungskompetenz des Landes fallen, erforderlich sind.

Inhalt des Gesetzentwurfes ist die Aufnahme der neuen erweiterten Begriffsbestimmungen über Aufzüge und Hebeeinrichtungen für Personen, welche vom bestehenden Aufzugsgesetz 2002 nicht erfasst sind. Die Begriffsbestimmungen ergeben sich aus dem Gemeinschaftsrecht und wurden in der Hebeanlagen – Betriebsverordnung 2009, HBV 2009 aufgelistet und von dieser weitgehend übernommen. Durch die neue Regelung einer Abnahmeprüfung wird der Übergang zu einem einstufigen Bewilligungsverfahren (Entfall einer gesonderten Benützungsbewilligung) geschaffen, womit auch zu einer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung beigetragen wird. Weiters erfolgt durch die Vorprüfung und Abnahmeprüfung eine präzisere Abstimmung des Gebäudes oder Bauwerkes mit der neu eingebauten oder wesentlich geänderten überwachungsbedürftigen Hebeanlage. Darüberhinaus werden, um für die Betreiberin/den Betreiber, aber auch für die Prüfstellen Rechtssicherheit hinsichtlich der Fristen für die regelmäßige Überprüfung für die verschiedenen Hebeanlagen zu schaffen, Prüfintervalle festgelegt. Daneben werden auch die Pflichten der Betreiberin/des Betreibers formuliert, wobei diese/r auch die Möglichkeit hat, die Aufgaben der Betriebskontrolle und die Befreiung von in Aufzügen oder in Hebeeinrichtungen für Personen eingeschlossenen Personen an Beauftragte zu übertragen. Beauftragte können geprüfte Hebeanlagenwärterinnen/Hebeanlagenwärter und geeignete Betreuungsunternehmen sein. Den Umfang und die Prüfintervalle der durchzuführenden Betriebskontrolle kann die Landesregierung, abgestuft nach der Art der Hebeanlage, durch Verordnung festlegen. Auch die erforderlichen Qualifikationen von Hebeanlagenwärterinnen/ Hebeanlagenwärtern bzw. die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen von Betreuungsunternehmen und Inspektionsstellen werden den fortschreitenden Entwicklungen und im Hinblick auf eine abgestimmte Administrierbarkeit an die Regelungen der Hebeanlagen - Betriebsverordnung 2009 angepasst. Bezüglich der technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen der Betreuungsunternehmen sowie der Anforderungen an die technischen Einrichtungen des Fernüberwachungssystems besteht eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung. Wie auch schon im bestehenden Aufzugsgesetz 2002 geregelt, werden bei wesentlichen Änderungen eines Aufzuges, nunmehr angepasst an die neuen Begriffsbestimmungen des Aufzuges auch bei einer Hebeeinrichtung für Personen, die sofortige Umsetzungsverpflichtung an den Stand der Technik, insbesondere der Einbau von Sicherheitsbauteilen und die Berücksichtigung von Grundsätzen, die sich aus der Empfehlung 95/216/EG ergeben, festgelegt. Abgeleitet von dieser Empfehlung der Kommission 95/216/EG vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge ABl. L 134 vom 20.6.1995, S. 37 ergibt sich auch der Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfes, nämlich die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung und allfälligen Nachrüstverpflichtung mit entsprechenden Prüf- und Umsetzungsfristen für bestehende und in Betrieb befindliche Aufzüge oder Hebeeinrichtungen für Personen, die keine CE-Kennzeichnung aufweisen. Der Zeitplan zur Durchführung der Sicherheitsprüfung ist abhängig vom Baujahr der Anlage und zwischen einem und drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zu veranlassen. Die beauftragte Prüfstelle muss einen Prüfbericht erstellen und die festgestellten Gefährdungssituationen sowie die damit verbundenen Risikostufen

„hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos angeben. Abhängig von der Risikostufe der Gefährdungssituation sind diese Maßnahmen zwischen 5 Jahren nach durchgeführter Sicherheitsprüfung und der nächsten Modernisierung oder Änderung, soweit dies nach dem Stand der Technik notwendig ist, durchzuführen.

Laut TÜV können die Kosten für allfällige Nachrüstungsmaßnahmen abhängig vom Baujahr der Anlage bis zu ca. € 35.000,- betragen. Diese Kosten von ca. € 35.000,- beziehen sich jedoch auf eine Gesamtsanierung eines Wohnhausaufzuges (5-6 Halt, 320 kg, Baujahr vor 1975). Es handelt sich dabei um Aufzüge, die nahezu 40 Jahre alt und älter sind und bei denen aufgrund des Alter der Aufzüge die technischen Hauptkomponenten aus Sicherheitsgründen zu erneuern sind. Auf Basis der Sicherheitsprüfung sind Maßnahmen erforderlich, um den sicherheitstechnischen Standard der Aufzüge an den heutigen Stand der Technik anzupassen.

Die Anzahl der Aufzüge betreffend offener Sanierungs- bzw. Nachrüstmaßnahmen wird vom TÜV Austria wie folgt bekanntgegeben:

- a) Anzahl der Aufzüge ohne Kabinentüren, ohne Fernotrufsystem und ohne ausreichender Abstelligenaugigkeit: 534
- b) Anzahl der Aufzüge ohne Kabinentüren: 869
- c) Anzahl der Aufzüge ohne Fernotrufsystem: 678
- d) Anzahl der Aufzüge ohne ausreichende Abstelligenaugigkeit: 640

Da es bei diesen Angaben zu Überschneidungen kommt (zB: ein Aufzug ohne Kabinentüren ist unter a) und b) enthalten, gibt es 534 Aufzüge, die umfassend zu sanieren sind, und ca. 500-600 Aufzüge, die eine Teilsanierung bezogen auf die 3 Hauptmängel zu unterziehen sind.

Die Gesamtanzahl der Anlagen liegt schätzungsweise bei insgesamt ca. 2400 Anlagen. Werden die Fristen für die sicherheitstechnische Überprüfung bzw. die Fristen für die Nachrüstungsmaßnahmen nicht eingehalten bzw. die Nachrüstungsmaßnahmen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so hat die Behörde bescheidmäßig den Betrieb zu untersagen.

In anderen Bundesländern, wie z. B. Wien, Burgenland, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Oberösterreich wurde in Umsetzung der Empfehlung 95/216/EG die sicherheitstechnische Überprüfung und die Nachrüstung bereits schon verankert bzw. über eine Verordnungsermächtigung geregelt. Das Bundesland Niederösterreich ist nach einer Übersicht der Aufzüge-Expertenkonferenz im Entwurfsstadium.

Die eindeutige Regelung für die Nachrüstung von Aufzügen bringt unter anderem auch Rechtssicherheit für Eigentümer von Mietshäusern und Hausverwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz, zumal diese nach der allgemein geltenden Verkehrssicherungspflicht schon unabhängig von bau- und aufzugsrechtlichen Regelungen zur Anpassung der Aufzüge an den Stand der Technik verpflichtet sind, sodass im Falle eines Unfalls jedenfalls von einer straf- und zivilrechtlichen Verantwortung des Aufzugsbetreibers auszugehen ist.

Die zuvor angeführten Änderungen würden sehr weit in die Systematik des geltenden Steiermärkischen Aufzugsgesetzes 2002 eingreifen. Grundsätzlich wäre auch eine Novellierung des Steiermärkischen Aufzugsgesetzes 2002 möglich. Im Hinblick auf den erheblichen regelungstechnischen Aufwand und der anzustrebenden Klarheit der Rechtslage wäre dies nicht zu befürworten. In legislatischer Hinsicht bietet sich vielmehr eindeutig eine Neuerlassung als Steiermärkisches Hebeanlagengesetz 2015 an.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Entwurf soll die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG umgesetzt werden. **Der Entwurf geht in §§ 19 und 20 über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinaus.** Damit soll jedoch der Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, ABl.L 134 vom 20.6.1995, S.37 Rechnung getragen werden.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage können die administrativen Kosten als neutral bezeichnet werden.

Budgetäre Auswirkungen für das Land oder die Gemeinden können sich im Bereich der sicherheitstechnischen Überprüfung und allfälligen Nachrüstungsmaßnahmen an bestehenden und in Betrieb befindlichen Aufzügen oder Hebeeinrichtungen für Personen ergeben, die im Eigentum des Landes oder der Gemeinden stehen oder aufgrund einer Beteiligung an solchen Objekten vorliegt. Von den insgesamt geschätzten 2400 Anlagen in der Steiermark, welche einer sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen sein werden, fallen etwa 10% in das Eigentum oder ist das Land und die Gemeinden an solchen Objekten beteiligt.

II. Besonderer Teil

Zu :§ 2

Gemäß Abs. 1 wird für den Begriff der „Überwachungsbedürftigen Hebeanlage“, die dauerhafte und kraftschlüssige Verbindung mit einem Gebäude oder einem Bauwerk und die Bedienung festgelegter Ebenen gefordert. Nicht unter den Begriff der überwachungsbedürftigen Hebeanlagen fallen daher „Badewannenlifte“, da diese keine festgelegten Ebenen, wie in der Definition gefordert, bedienen. Diese fallen daher nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Als Abgrenzung zwischen den Begriffen „Güteraufzug“ nach § 2 Abs. 2 Z. 3 und „Kleingüteraufzug“ nach § 2 Abs. 2 Z. 4 sind die Grenzwerte gemäß ÖNORM EN 81-3 heranzuziehen:

- a) Grundfläche: 1 m²
- b) Tiefe: 1,0 m
- c) Höhe: 1,2 m

Werden diese Maße nicht erreicht, handelt es sich um einen „Kleingüteraufzug“.

In Abs. 2 Z. 2 wird die Hebeeinrichtung für Personen definiert. Bei diesen Hebeanlagen handelt es sich um Anlagen, die mit Ausnahme der geringeren Nenngeschwindigkeit (0,15 m/s) der Aufzugsdefinition entsprechen. Zu Berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass es durch die Richtlinie 2006/42/EG zu einer Änderung der Zuordnung von „langsam fahrenden Aufzügen“ mit maximaler Fahrgeschwindigkeit von 0,15 m/s zu einem „Hebezeug mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s“ gekommen ist. Die Unterscheidung wurde erforderlich, da es sich bei Anlagen gemäß Ziffer 1 um Aufzüge gemäß der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, handelt und bei Anlagen gemäß Ziffer 2 um Maschinen gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Treppenlifte fallen nicht darunter, da sie keine festgelegten Ebenen bedienen, sondern durch Totmannschaltung an jeder beliebigen Stelle angehalten werden können.

Für aufzugsähnliche Anlagen (Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s), die seit 29. Dezember 2009 unter Anwendung der Maschinensicherheitsverordnung 2010 in Verkehr gebracht werden, fehlen bis dato in der Steiermark adäquate Regelungen, wie sie der Bundesgesetzgeber für Gewerbeanlagen in der HBV 2009 geregelt hat. Der Markt dafür ist stark wachsend, sodass auch im Hinblick auf nicht gewerbliche Anlagen gesetzliche Rahmenbedingungen für den Einbau, den Betrieb und die Kontrolle geschaffen werden müssen. Ein Verfahren wird eingeführt, welches dem für Aufzüge vorgesehenen Verfahren entspricht (Bewilligungsverfahren, Vorprüfung, Abnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfungen), um die ausreichende Sicherheit dieser Hebeeinrichtungen für den Verbraucher sicherstellen zu können.

In Abs. 2 Z. 6 wird der Hubtisch definiert. Entsprechend dieser Definition sollen vom Geltungsbereich des Gesetzes auch Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern (zB kraftbetriebene Parkeinrichtungen) erfasst sein. Dies ist jedenfalls erforderlich, da für kraftbetriebene Parkeinrichtungen (Stapelparker) keine landesrechtlichen Bestimmungen für den Einbau und den sicheren Betrieb bestehen. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch mögliche Gefährdungen von nicht geschulten Personen, welche diese Einrichtungen ordnungsgemäß zum Be- und Entladen betreten. Dazu zählen auch ältere oder gehbehinderte Personen und Kinder.

In Abs. 2 Z. 8 wird der Lastträger definiert. Die Aufzugsrichtlinie 95/16/EG wurde durch die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG geändert. Schon bei dieser Änderung wurde die Begriffsbestimmung für den Aufzug dahingehend geändert, als das Vorhandensein eines „Fahrkorbes“ nicht mehr als Voraussetzung für das Zutreffen des Begriffes „Aufzug“ gilt. Es wird nunmehr der allgemeinere Begriff „Lastträger“ verwendet. Diese Begriffsbestimmung wurde auch in den Rechtsvorschriften des Bundes (ASV 2008, HBV 2009) übernommen. Eine mit den europäischen Richtlinien und Bundesvorschriften konsistente Begriffsbestimmung wird daher auch im Steiermärkischen Hebeanlagengesetz verwendet. Angemerkt wird, dass mit der Änderung durch die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG das Vorhandensein eines geschlossenen Fahrkorbes eine Beschaffenheitsanforderung an den Aufzug darstellt.

In Abs. 2 Z. 10 werden die Sicherheitsbauteile für Aufzüge aufgezählt. Diese ergeben sich aus dem Anhang IV der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 und aus dem Anhang IV der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG, welche jedenfalls eine CE-Kennzeichnung aufweisen müssen.

Zu § 3:

In Artikel 1 Abs. 4 der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG wird unter dem Ausdruck „Inverkehrbringen“ jener Zeitpunkt, zu dem der Montagebetrieb den Aufzug dem Benutzer erstmals zur Verfügung stellt, verstanden.

Im Falle einer Hebeanlage, die entsprechend der „Maschinenrichtlinie“ 2006/42/EG in Verkehr gebracht wird, wird der Zeitpunkt des Inverkehrbringens als „die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine in der Gemeinschaft im Hinblick auf ihren Vertrieb oder ihre Benutzung“ definiert.

Vor diesem Zeitpunkt sind in beiden Fällen die Vorprüfung und die Abnahmeprüfung durchzuführen. Diese Prüfungen werden durch dieses Gesetz geregelt. Daher wird die Formulierung „... müssen ordnungsgemäß in Verkehr gebracht werden ...“ gewählt.

Zu § 4:

Die Definitionen der „wesentliche Änderung“ in § 4 Abs. 2 wurde der Tabelle 1 der ÖNORM B 2454-2 entnommen und durch den Punkt 16 ergänzt, welcher jene Änderungen erfasst, die zu einer Verringerung der Freiräume in den Endstellungen führt. Erläuternd kann dazu festgehalten werden, dass verringerte Freiräume erst durch die Ausnahmebestimmung im § 13 der ASV 2008 thematisiert wurden. Daher wurden sie in der ÖNORM noch nicht berücksichtigt. Verringerte Freiräume können insbesondere zu einer Gefährdung (Quetschungsgefahr !) des Prüf- und Wartungspersonals führen.

Zu § 5:

In der Praxis ist es immer wieder vorgekommen, dass den Wartungsfirmen, der Inspektionsstelle, den Hilfeleistenden (Befreiung aus dem Aufzug) und der Hebeanlagenwärterin/dem Hebeanlagenwärter oder der Behörde der „ungehinderter“ Zugang zur Hebeanlage und den dazugehörigen Technikräumen, durch Absperrungen udgl. nicht möglich war. Es ist daher erforderlich, bereits im Lageplan den möglichen Weg bzw. über welche Grundstücke das Wartungspersonal, die Inspektionsstelle, der Hilfeleistende (Befreiung aus dem Aufzug), die Hebeanlagenwärterin/der Hebeanlagenwärter oder die Behörde jederzeit der ungehinderte Zutritt ermöglicht wird, darzustellen. Sollte dieser Weg versperrt sein, muss auch die Lage des jederzeit erreichbaren Schlüsseltresors dargestellt werden.

Betreffend das geforderte Brandschutzkonzept ist auszuführen, dass gemäß der TRVB A 107 (2004) ein Brandschutzkonzept den Zweck verfolgt, insbesondere bei größeren bzw. komplexen Bauvorhaben und/oder bei Abweichung von bestimmten Vorschriften, Normen und Richtlinien nachzuweisen, dass die Schutzziele erreicht werden. Nach der Stmk. Bautechnikverordnung 2012 in Verbindung mit den OIB-Richtlinien 2, 2.1 2.2 bzw. 2.3 ist ein Brandschutzkonzept zum Nachweis der Einhaltung des gleichen Schutzniveaus bei Abweichungen von den OIB Bestimmungen oder bei Sondergebäuden erforderlich.

Im Hinblick auf Hebeanlagen muss das Brandschutzkonzept so detailliert sein, dass ersichtlich wird, ob bei der Errichtung der Hebeanlage brandschutztechnische Anforderungen erfüllt werden müssen. Wenn beispielsweise ein Aufzugsschacht mehrere Brandabschnitte verbindet, muss der Schacht brandschutztechnische Abschlüsse erhalten und wenn es eine Brandmeldeanlage gibt, muss der Aufzugsserrichter die Steuerung entsprechend darauf abstimmen, sodass Evakuierungsebenen automatisch angefahren werden können. In besonderen Fällen wird es sogar erforderlich sein, den Aufzug als Feuerwehraufzug auszuführen.

Bei vielen Gebäuden gibt es jedoch weder eine Brandmeldeanlage, noch mehrere Brandabschnitte und auch sonst keine brandschutztechnischen Erschwernisse (zB. bei Kleinwohnhäusern). In diesen Fällen wird das Brandschutzkonzept sehr einfach zu gestalten sein und auch nicht alle Punkte des Musters der Anlage C der TRVB A 107 (2004) enthalten müssen. Dazu wurde auch im Abs. 4 die Möglichkeit für die Behörde geschaffen, auf einzelne Unterlagen, wie etwa das Brandschutzkonzept zu verzichten, wenn die sonstigen Unterlagen zur Beurteilung ausreichend sind.

Zu § 6:

Die bisherige Benützungsbewilligung für neu eingebaute oder wesentlich geänderte Hebeanlagen entfällt. Daneben sollen aber auch nicht bewilligungspflichtige Änderungen einer Hebeanlage einer Abnahmeprüfung zu unterziehen sein, um zu prüfen, ob die Änderung entsprechend dem Stand der Technik ausgeführt wurde und der sichere Betrieb der Hebeanlage weiterhin gewährleistet bleibt. Die Liste der bewilligungsfreien, aber abnahmepflichtigen Änderungen entspricht der Tabelle 2 der ÖNORM B 2454-2. Der Verzicht auf die Benützungsbewilligung bringt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und damit verbunden auch entsprechende Kosten- und Zeiteinsparungen für die Betreiberin/den Betreiber als auch für die Behörde mit sich.

Die Inspektionsstelle hat über die Abnahmeprüfung bei positivem Ergebnis bzw. bei fristgerechter Mängelbehebung ein Abnahmegutachten auszustellen und dieses auch der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu übermitteln.

Wird eine Hebeanlage ohne Abnahmeprüfung bzw. ohne Abnahmegutachten benutzt und erhält die Inspektionsstelle von dieser unbefugten Benutzung Kenntnis, hat diese unverzüglich die Behörde unter Anfügung einer Sachverhaltsdarstellung zu verständigen. Die Behörde hat folglich den unbefugten Betrieb der Hebeanlage mit Bescheid zu untersagen.

Zu § 7:

Hiermit wird klargestellt, dass von der Betreiberin/dem Betreiber für Aufzüge ein Aufzugsbuch und für sonstige überwachungsbedürftige Hebeanlagen ein Anlagenbuch zu führen ist und die entsprechenden Unterlagen diesen beizulegen sind. Außerdem müssen alle für die Betriebssicherheit maßgeblichen Vorkommnisse, sowie die Übertragung an Beauftragte und Änderungen hinsichtlich der Beauftragung und Betreuung eingetragen werden.

Zu § 8:

Mit der regelmäßigen Überprüfung der überwachungsbedürftigen Hebeanlage hat die Betreiberin/der Betreiber eine Inspektionsstelle nach § 17 zu betrauen. Wird der Behörde nicht binnen sechs Monaten nach der ersten positiven Abnahmeprüfung eine Inspektionsstelle angezeigt, so hat diese auf Kosten der Betreiberin/des Betreibers eine Inspektionsstelle mit der regelmäßigen Überprüfung zu betrauen. Kommt die Betreiberin/der Betreiber der fristgerechten Behebung der, bei der regelmäßigen Überprüfung, festgestellten Mängel oder Gebrechen nicht nach, so hat die Inspektionsstelle die Prüfbescheinigung an die Behörde zu übermitteln. Die Behörde hat nach § 14 Abs. 2 den Betrieb der Hebeanlage mit Bescheid zu untersagen. Stellt die Inspektionsstelle bei der regelmäßigen oder außerordentlichen Überprüfung fest, dass die Hebeanlage nicht betriebssicher ist, ist die Hebeanlage gemäß § 14 sofort außer Betrieb zu nehmen. Die Inspektionsstelle hat in diesem Fall die Behörde ebenfalls unverzüglich schriftlich von der nicht mehr gegebenen Betriebssicherheit zu verständigen.

Die Behörde kann auf Kosten der Betreiberin/des Betreibers auch eine außerordentliche Überprüfung durch eine Inspektionsstelle anordnen oder selbst eine Überprüfung durchführen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen erforderlich ist. Sollte die Überprüfung keine Mängel ergeben, die die Sicherheit von Personen gefährden, sind die Kosten der Überprüfung von der Behörde zu tragen.

Zu § 9:

Um Rechtssicherheit hinsichtlich der Fristen für die regelmäßige Überprüfung für die verschiedenen überwachungsbedürftigen Hebeanlagen zu schaffen, werden die Prüfintervalle in Anlehnung an die HBV 2009 übernommen und im Hinblick auf überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2, deren Lastträger nur an einem Tragmittel hängt, ergänzt. Dabei handelt es sich um äußerst alte Anlagen, sogenannte „Exoten“, deren Bestandszahl als sehr gering eingeschätzt werden kann, die jedoch aufgrund des möglichen Konstruktionsrisikos einem verkürzten Überprüfungsintervall von 6 Monaten unterzogen werden sollen, um auch hier ein entsprechendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Zu § 10:

Zu den Pflichten der Betreiberin/des Betreibers zählt, dass die Hebeanlage gemäß diesem Gesetz und der Betriebs- und Wartungsanleitung betrieben und instandgehalten wird, die Betriebskontrolle durchgeführt und eingeschlossene Personen unverzüglich befreit werden. Die Besorgung der Aufgaben der Betriebskontrolle und der unverzüglichen Befreiung von eingeschlossenen Personen kann die Betreiberin/der Betreiber auch an Beauftragte übertragen. Insbesondere dann, wenn die Betreiberin/der Betreiber selbst nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, wird eine Beauftragung sinnvoll sein. Mit der Übertragung dieser Aufgaben an die Beauftragten werden diese für deren Durchführung verantwortlich.

Beauftragte können geprüfte Hebeanlagenwärterinnen/Hebeanlagenwärter oder geeignete Betreuungsunternehmen sein.

Zu § 11:

Bei der Betriebskontrolle ist zu überprüfen, ob offensichtlich betriebsgefährliche Mängel oder Gebrechen bestehen. Behebbarer Mängel oder Gebrechen sind sofort zu beheben. Nicht behebbarer Mängel oder Gebrechen hat die Baufragte/der Beauftragte unverzüglich der Betreiberin/dem Betreiber zu melden, welche/welcher die zweckentsprechenden Maßnahmen (zB. außer Betriebnahme) zu setzen hat. Zum Nachweis der Durchführung der Betriebskontrolle ist diese immer zu dokumentieren.

Der Umfang der Betriebskontrolle sowie deren Häufigkeit soll abgestuft nach Art der Hebeanlagen durch eine Verordnungsermächtigung an die Landesregierung geregelt werden.

Zu § 12:

In Aufzügen oder in Hebeeinrichtungen für Personen eingeschlossene Personen sind unverzüglich zu befreien. Dafür kann die Betreiberin/der Betreiber selbst oder wenn eine Beauftragung vorliegt auch die Hebeanlagenwärterin/der Hebeanlagenwärter oder das beauftragte Betreuungsunternehmen verantwortlich sein.

Neu aufgenommen wurde ein Zeitintervall von 30 Minuten (von der Notrufabgabe bis zum Eintreffen der Befreierin/des Befreiers für die Notbefreiung von eingeschlossenen Personen.

Zu § 14:

In Abs. 1 wird geregelt, dass eine überwachungsbedürftige Hebeanlage, deren Betriebssicherheit nicht mehr gegeben ist, oder die von der Inspektionsstelle als nicht betriebssicher bezeichnet wurde, sofort außer Betrieb zu nehmen ist. Eine Wiederinbetriebnahme ist erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen und nach erfolgter Überprüfung durch die Inspektionsstelle erlaubt.

Nach Abs. 2 hat die Behörde den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage mit Bescheid zu untersagen, wenn sie von bestimmten sicherheitsrelevanten Fällen durch die Inspektionsstelle verständigt wird. Die Verständigungspflicht an die Behörde durch die Inspektionsstelle ist gegeben, wenn sie im Rahmen der Abnahmeprüfung Kenntnis von einer unbefugten Benutzung erhält. Eine unbefugte Benutzung liegt vor, wenn keine Abnahmeprüfung durchgeführt bzw. kein Abnahmegutachten ausgestellt ist und die überwachungsbedürftige Hebeanlage trotzdem betrieben wird. Außerdem besteht eine Art Verständigungspflicht durch Übermittlung der Prüfbescheinigung der Inspektionsstelle im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung bei fruchtlosem Ablauf der Mängelbehebungsfrist. Eine weitere Verständigungspflicht durch die Inspektionsstelle ist bei Nichteinhalten der sicherheitstechnischen Überprüfungs- und Umsetzungsfristen bzw. bei unzureichend durchgeführten Nachrüstungsmaßnahmen – nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten – gegeben.

Die Behörde hat den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage jedoch nicht nur im Falle der Verständigung durch die Inspektionsstelle in den zuvor angeführten Fällen mit Bescheid zu untersagen, sondern auch bei Feststellung des Fehlens der ausreichenden Vorsorge für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit der überwachungsbedürftigen Hebeanlage oder für die unverzügliche Befreiung von Personen.

In Abs. 5 wird geregelt, dass die Betreiberin/der Betreiber die Hebeanlage auch freiwillig stilllegen kann, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Errichtung und Betrieb der Anlage besteht. Durch die Vorlage einer Prüfbescheinigung durch die Inspektionsstelle über die zweckentsprechenden und ordnungsgemäß umgesetzten Stilllegungsmaßnahmen an die Behörde soll verhindert werden, dass trotz gemeldeter Stilllegung ein Weiterbetrieb erfolgen kann, ohne dass die erforderlichen Prüf- und Kontrolltätigkeiten ausgeführt werden. Als geeignete Stilllegungsmaßnahmen sind beispielsweise dauerhaftes Verschließen der Schachtzugänge, Ausbau der Außensteuereinheiten, etc. anzusehen.

Zu § 15:

§ 15 entspricht im Wesentlichen dem § 13 „Hebeanlagenwärter“ der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009.

Zu § 16:

§ 16 entspricht im Wesentlichen dem § 14 „Betreuungsunternehmen“ der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009. Die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an die technischen Einrichtungen des Fernüberwachungssystems (Leitsystem für Nernotrufe, technische Überwachungszentrale) kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen.

Zu § 17:

Die Inspektionsstelle stellt das Bindeglied zwischen der Bauherrin/dem Bauherrn und dem Montagebetrieb dar. Sie kontrolliert den sachgemäßen Einbau und die technischen Voraussetzungen für einen bestimmungsgemäßen Betrieb. Die näheren Bestimmungen über den Nachweis der Befähigungen bzw. Voraussetzungen für die Bestellung von Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen sind dem § 15 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009 entnommen.

Zu § 18:

§ 18 entspricht dem bisherigen § 14a des Aufzugsgesetzes 2002.

Zu § 19:

§ 19 entspricht im Wesentlichen § 16 „Umbau und Modernisierung von nicht CE-gekennzeichneten Hebeanlagen“ der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009.

Der bisherige § 3 Abs. 3 des Aufzugsgesetzes 2002 bestimmt, dass bei wesentlichen Änderungen eines Aufzuges eine Verbesserung der Sicherheit, insbesondere durch Einbau von Sicherheitsbauteilen herbeizuführen ist, wobei bestimmte Leitsätze, übernommen aus der Empfehlung 95/216/EG, zu beachten sind. Nunmehr wird angepasst an die neuen Begriffsbestimmungen des Aufzuges gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 auch bei Hebeeinrichtungen für Personen gemäß § 2 Abs. 2 Z 2, die vor Inkrafttreten der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994 oder der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen worden und daher nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind – die sofortige Umsetzungsverpflichtung an den Stand der Technik, insbesondere der Einbau von Sicherheitsbauteilen und die Berücksichtigung von Grundsätzen, wie sie schon im bisherigen § 3 Abs. 3 des Aufzugsgesetzes 2002 angeführt sind und sich aus der Empfehlung 95/216/EG ergeben, festgelegt.

Ältere Aufzüge, welche nicht den heutigen Sicherheitsstandards entsprechen, stellen ein beträchtliches Gefahrenpotenzial dar. Es gibt eine sicherheitstechnische Diskrepanz zwischen alten und neuen Aufzügen bzw. Hebeeinrichtungen für Personen. Die Benutzerinnen/Benutzer haben sich mittlerweile an ein hohes Schutzniveau gewöhnt und vertrauen darauf. Daher ist gerade bei Aufzügen oder Hebeeinrichtungen für Personen, die nach „außen“ zwar ein solches Schutzniveau vermitteln, diesem hohen Standard jedoch nicht entsprechen, eine besondere Gefahr gegeben.

Zu § 20:

Alle bestehenden und in Betrieb befindlichen Aufzüge gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 und Hebeeinrichtungen für Personen gemäß § 2 Abs. 2 Z 2, welche nicht nach den Bestimmungen des II. Abschnittes der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 bzw. der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 oder der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 in Verkehr gebracht worden und daher insbesondere nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, sind von der Betreiberin/vom Betreiber einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch eine akkreditierte oder gelistete zugelassene Prüfstelle für Aufzüge entsprechend dem Zeitplan in Abs. 2 zu unterziehen.

Der Zeitplan zur Durchführung der Sicherheitsprüfung ist abhängig vom Baujahr der Anlage und zwischen einem und drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zu veranlassen. Die beauftragte Prüfstelle muss einen Prüfbericht erstellen und die festgestellten Gefährdungssituationen, die damit verbundenen Risikostufen „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos angeben.

Abhängig von der Risikostufe der Gefährdungssituation sind diese Maßnahmen zwischen 5 Jahren nach durchgeführter Sicherheitsprüfung und der nächsten Modernisierung oder Änderung, soweit dies nach dem Stand der Technik notwendig ist, durchzuführen.

In der entsprechenden ÖNORM EN 81-80 werden insgesamt 74 Gefährdungssituationen aufgelistet und bewertet. Diese ÖNORM stellt den Stand der Technik dar. Die Bewertung erfolgt je nach Schadensauswirkung und Eintretenswahrscheinlichkeit in Risikostufen (niedrig-mittel-hoch). Die Fristen für die Nachrüstungsmaßnahmen beinhalten eine Abwägung der Gefährdung und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit.

Das Einräumen einer Frist trägt den Vorgaben der Normen ÖNORM EN 81-80 und ÖNORM B 2454-1 sowie den bundesrechtlichen Bestimmungen in der HBV 2009 Rechnung. Bei katastrophalen Mängeln ("Gefahr im Verzug") kommt § 14 (sofortige Sperre) zur Anwendung.

In der Steiermark werden ca. 2400 Anlagen einer solchen sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen sein.

Laut TÜV können die Kosten für allfällige Nachrüstungsmaßnahmen abhängig vom Baujahr der Anlage bis zu ca. € 35.000,- betragen. Diese Kosten von ca. € 35.000,- beziehen sich jedoch auf eine Gesamtanierung eines Wohnhausaufzuges (5-6 Halt, 320 kg, Baujahr vor 1975). Es handelt sich dabei um Aufzüge, die nahezu 40 Jahre alt und älter sind und bei denen aufgrund des Alter der Aufzüge die technischen Hauptkomponenten aus Sicherheitsgründen zu erneuern sind. Auf Basis der Sicherheitsprüfung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos anzugeben.

Werden die Fristen für die sicherheitstechnische Überprüfung bzw. die Fristen für die Nachrüstungsmaßnahmen nicht eingehalten bzw. die Nachrüstungsmaßnahmen nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so hat die Behörde bescheidmässig den Betrieb zu untersagen.

Ebenso wie in den bundesrechtlichen Regelungen (3. Abschnitt der HBV 2009) sind auch Hebeeinrichtungen für Personen von der sicherheitstechnischen Überprüfung und Nachrüstung betroffen, die über keine CE-Kennzeichnung verfügen. Neue Anlagen, die nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Verkehr gebracht wurden, sind nicht umfasst.

Die eindeutige Regelung für die Sicherheitsprüfung und Nachrüstung von Aufzügen bringt unter anderem auch Rechtssicherheit für Hausverwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz, welche einerseits für die Sicherheit der von ihnen verwalteten Aufzugsanlagen verantwortlich sind und andererseits sicherheitstechnische Verbesserungen beim Eigentümer schwer umsetzen können. Angemerkt wird, dass im Falle eines Unfalls jedenfalls von einer straf- und zivilrechtlichen Verantwortung des Aufzugsbetreibers auszugehen ist. (Siehe auch: Mag. Christoph Kothbauer (onlinehausverwaltung.at): „Welche Rechtsfolgen haben nicht durchgeführte Nachrüstungen von Aufzugsanlagen?“, Vortrag beim 11. TÜV-Aufzugstag, Wien, 17.4.2012)

In Österreich wurden im Jahr 2011 39 Unfälle mit Aufzügen gemeldet. Dies bedeutet gegenüber 2009 (72 Unfälle) nahezu eine Halbierung der Unfallhäufigkeit. Diese positive Bilanz ist auf die bereits durchgeführten Nachrüstmaßnahmen in den anderen Bundesländern zurückzuführen. Der letzte tödliche Unfall wurde im Jahr 2007 gemeldet. Eine eindeutige Zuordnung der Unfallzahlen zu Unfallursachen ist nicht möglich, da in der Statistik insgesamt 18% der Unfälle unter die Kategorien „Diverses“ und „Technische Gebrechen“ fallen. Bei diesen Fällen kann nicht eindeutig gesagt werden, ob die Unfälle mit einer Nachrüstung der Aufzüge vermeidbar gewesen wären.

51,4 % der Unfälle ereigneten sich an automatischen Fahrkorbüren. Es ist davon auszugehen, dass man die meisten dieser Unfälle durch eine Nachrüstung verhindert hätte.

Weitere Unfallursachen, welche durch Nachrüstung ausgeschlossen werden können, sind „unzureichende Abstellgenauigkeit“ und „fehlende Fahrkorbüren“. Gerade Unfälle auf Grund von fehlenden Fahrkorbüren sind in der Regel sehr schwere Unfälle.

(Quelle: Sicherheitsbericht 2012 der TÜV Austria Services GesmbH.)